

**GESETZ ÜBER DIE STILLEGUNG VON DIENST-
EINKOMMEN UND KÜRZUNG VON BEZÜGEN
BESTIMMTER OBERSTER ORGANE**

0031-0	Stammgesetz Blatt	209/73	1973-12-21
0031-1	Kundmachung Blatt 1	21/76	1976-03-26

0031-1

Ausgegeben am
26. März 1976

Jahrgang 1976
21. Stück

Kundmachung des Landeshauptmannes

von Niederösterreich vom 19. Februar 1976 über die teilweise Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1973, LGBl. 0031-0, über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe

Auf Grund des Art. 140 Abs. 3 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1975, G 23/73-8, dem Landeshauptmann von Niederösterreich zugestellt am 12. Februar 1976, den Satz "Eine bestehende Sozialversicherung wird durch die Stilllegung nicht berührt" im § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1973, LGBl. 0031-0, über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe als verfassungswidrig aufgehoben.

Aufhebung tritt gemäß Art. 140 Abs. 3 B-VG am Tage der Kundmachung in Kraft. Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

*Maurer
Landeshauptmann*

0031-1

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, wenn sie als oberste Organe Bezüge gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030-0, in seiner jeweiligen Fassung, oder gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, erhalten.

§ 2

Das Dienstekommen, der Ruhe- oder Versorgungsgenuß eines Bediensteten, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt, ist, solange der Bedienstete einen Bezug gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes oder einen solchen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes erhält, soweit stillzulegen, als nicht sein Dienstekommen (Ruhe- oder Versorgungsgenuß) einen Bezug auf Grund dieser Gesetze übersteigt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anzurechnen.

§ 3

Einem Bediensteten, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt und der einen Bezug gemäß § 4 des NÖ Bezügegesetzes erhält, ist dieser Bezug um das Nettodienstekommen (um den Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß) zu kürzen, soweit nicht in den für ihn geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienstekommens (Ruhe- oder Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß er einen im § 4 des NÖ Bezügegesetzes genannten Bezug erhält. Unter dem Nettodienstekommen (Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen gemäß § 1, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer einschließlich der Beiträge und der Sonderabgabe vom Einkommen zu verstehen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten auch für die im Artikel 32 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 genannten Personen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1973 in Kraft.

0031-1